
Reglement

über die

**Verrechnung der Kosten für die amtliche Vermes-
sung**

Der Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erlässt gestützt auf Art. 3 f. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 28 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die amtliche Vermessung (sGS 914.71) und Art. 35 der Gemeindeordnung als Reglement:

Kosten der Vermessung

Art. 1

Auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil werden für die Aufnahme und die Nachführung von Gebäuden, Grenz- und Kulturänderungen die tatsächlichen Kosten der Vermessung gemäss den vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Leistungs- und Regietarifen belastet.

Bezug

Art. 2

Das Grundbuchamt verrechnet die Kosten innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung durch den Nachführungsgeometer.

Referendum

Art. 3

Dieses Reglement wird gemäss Art. 23 lit. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum unterstellt.

Vollzugsbeginn

Art. 4

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Genehmigung

Art. 5

Vom Gemeinderat genehmigt am 20. September 2018.

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil



Karl Brändle
Gemeindepräsident



Mirjam Stadler
Ratsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 2. November 2018 bis 12. Dezember 2018.